

# **Blaskapelle Prittriching e.V.**

## **Geschäftsordnung**

**Die Blaskapelle Prittriching e. V. erlässt nach § 18 der Vereinssatzung diese Geschäftsordnung.**

### **§ 1 Ausgaben und Geschäftsjahr**

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten und der Zahlungsverkehr ist in der Finanzordnung geregelt.

### **§ 2 Wahlen**

Die Mitglieder in der Vorstandschaft werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Um eine Kontinuität in der Vereinsleitung zu gewährleisten, sind die Mitglieder der Vorstandschaft wie folgt zu wählen:  
Die Wahl wird alternierend durchgeführt.  
Demnach findet jedes Jahr eine Wahl statt und zwar so, dass  
A.- die unter Nr. 1, 7, 9, 12 aufgeführten Personen in dem einem Jahr,  
B.- die unter Nr. 2, 4, 8, 10 aufgeführten Personen im darauf folgendem Jahr  
C.- die unter Nr. 3, 5, 6, 11 aufgeführten Personen im dritten Jahr  
gewählt werden.
- Die beiden Kassenprüfer werden im Turnus der Vorstandschaft für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
Kassenprüfer 1 bei Turnus A.  
Kassenprüfer 2 bei Turnus B.
- Die Wahlen zum 1. und 2. Vorsitzenden sind schriftlich und geheim durchzuführen. Alle anderen Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim mittels Stimmzettel.
- Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- Der Wahlausschuss hat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- Vor der Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

### **§ 3 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft bilden:

- Nr.1 der 1. Vorsitzende
  - Nr.2 der 2. Vorsitzende
  - Nr.3 der Schatzmeister
  - Nr.4 der Schriftführer
  - Nr.5 der musikalischer Leiter
  - Nr.6 der Vereinsjugendleiter
  - Nr.7 bis 12 bis zu 5 Beisitzer
- 
- Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet bis zum Erreichen der Höchstzahl die Mitgliederversammlung.
  - Wählbar in die Vorstandschaft sind nur Vereinsmitglieder die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, so ist binnen vier Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies gilt nicht, wenn in diesem Zeitraum eine Mitgliederversammlung ansteht.
  - Beim Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden obliegt dem Schatzmeister die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  - Scheidet ein anderes Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Amt des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
  - Die Vertretungsmacht der Vorstandschaft ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als 15.000. - Euro die Einwilligung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Ausschüsse**

- Zur Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen der Vorstandschaft können Ausschüsse gebildet werden. Die Berufung der Ausschussmitglieder und des Ausschussvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Dritte können dem Ausschuss beratend beistehen.
- Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Vorstandschaft.

### **§ 5 Die Jugendleitung**

- Die Jugend des Vereins handelt nach der § 15 der Satzung.
- Die Jugendleitung nimmt insbesondere die überfachliche Jugendarbeit wahr.

### **§ 6 Beisitzer**

- Die Beisitzer unterstützen die anderen Mitglieder der Vorstandschaft. An sie können Sonderaufgaben des Vereins übertragen werden:

## **§ 7 Aufgaben der Mitglieder in der Vorstandschaft**

- Das Aufgabengebiet, der Zuständigkeitsbereich und die Verantwortung der einzelnen Mitglieder in der Vorstandschaft kann durch eine Stellenbeschreibung geregelt werden.

## **§ 8 Aufgabenübertragung**

- Einzelne Mitglieder der Vorstandschaft können mit Einwilligung des Vorstandes Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Mitglied der Vorstandschaft wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Ihm obliegt weiterhin die Kontrolle und Überwachung.

## **§ 9 Sitzungen der Vorstandschaft**

- In den Sitzungen der Vorstandschaft berichten dessen Mitglieder über die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Aktivitäten.
- Sitzungen der Vorstandschaft finden je nach Bedarf statt. Es ist anzustreben mindestens alle drei Monate Sitzungen durchzuführen. Die Sitzungen der Vorstandschaft sind nicht öffentlich. Gäste können durch Beschluss der Vorstandschaft an der Sitzung teilnehmen.
- Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Vorstand geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.
- Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft beantragen oder wenn die Satzung dies vorschreibt.
- Die Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
- Über die Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Protokollführer sowie vom Vorstand zu unterzeichnen.
- Die Kassenprüfer haben in der Vorstandssitzung ein Anwesenheits-, jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 10 Verwaltung**

- Verwaltungsaufgaben können an bezahlte Verwaltungskräfte weitergegeben werden. Den Arbeitsvertrag beschließt die Vorstandschaft.

## **§ 11 Reinigung und Hausmeistertätigkeit**

- Für die Reinigungs- und Hausmeistertätigkeiten der Proberäume des Vereins können bezahlte Mitarbeiter beschäftigt werden. Den Arbeitsvertrag beschließt die Vorstandschaft.

Ende der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.2008 in Kraft.